



Infobrief vom 30.03.2022

Änderung der Sicherheits- und Hygieneregeln ab dem 1.4.2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,
ab dem 1. April wird sich Grundlegendes ändern. Im Brief an die Schulleitungen werden alle Änderungen kurz zusammengefasst. Diesen Brief gebe ich ihnen deshalb dieses Mal mit vollständigem Text, lediglich im Layout angepasst, unten zur Kenntnis.

Uns treibt jedoch die große Sorge um, wie wir zumindest das anstehende Abitur so gut und sicher wie möglich organisieren können. Gleich nach den Osterferien werden die ersten Klausuren geschrieben. Zusätzlich werden auch die schriftlichen MSA-Prüfungen geschrieben, die nun nicht mehr MSA-Prüfungen heißen sollen, aber in derselben Organisationsform geschrieben werden müssen, ich informierte bereits.

Wir bitten alle mitzuhelfen, dass das Infektionsgeschehen in der Schule möglichst gering gehalten wird. Jede zusätzlich ausfallende (infizierte) Lehrkraft stellt eine organisatorische Herausforderung in der Prüfungsdurchführung dar. Die Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler muss ich nicht extra erwähnen.

Wir bitten dringend darum, bis zu den Osterferien und die erste Zeit nach den Ferien weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beachten Sie dazu bitte auch die Aufforderung im Schulbrief (s. u.).

Wir versuchen die Abiturklausuren mit „Abstand“ zu organisieren, dies erfordert einen größeren Platzbedarf und Ihr Verständnis, wenn wir im Einzelfall Unterricht aufgrund des Raumbedarfs ausfallen lassen müssen. Wir bemühen uns dies zu vermeiden.

Abiturientinnen und Abiturienten, die sich vor einer Prüfung in der Schule testen möchten, kommen bitte selbstständig 15 Minuten vor der mitgeteilten Zeit zur Einnahme der Plätze in die Schule.

Die Testtage für die Schülerinnen und Schüler bleiben unverändert, mit dem Unterschied, dass keiner mehr von der Testpflicht befreit sein wird. Geimpfte oder Genesene müssen sich testen. Auch am Vorgehen bei einem positiven Testergebnis in der Schule ändert sich zunächst nichts. Es ist zu erwarten, dass es zu einer Reihe von Anpassungen kommen wird, über die wir dann zu gegebener Zeit informieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krenz

30.3.2022



Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen ab dem 1. April 2022

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen vorbehaltlich des Erlasses der entsprechenden rechtlichen Regelungen ab dem 1. April an Berliner Schulen gelten werden.

Nach derzeitigem Stand sind ab dem 1. April lediglich die Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zulässig. Für Schulen bedeutet dies, dass lediglich eine Testpflicht zulässig ist. Die Testpflicht an Berliner Schulen wird daher bis auf Weiteres bestehen bleiben. Ab dem 1. April gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen. Aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Tatsache, dass außer der Testpflicht sämtliche Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen entfallen, hat sich die Bildungsverwaltung für diese Regelung entschieden. Wir bitten Sie, diese Neuerung umgehend an die Schulgemeinschaft zu kommunizieren.

Ansonsten wird die Ausgestaltung der Testpflicht weitestgehend unverändert bestehen bleiben. Das bedeutet:

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen unterliegen der Testpflicht.
- Es wird bis auf Weiteres dreimal wöchentlich getestet. Sofern die Testfrequenz geändert wird, informieren wir Sie durch ein Schulschreiben.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.
- Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war. Personen, die an der Schule tätig und geimpft oder genesen sind, dürfen sich auch Zuhause und ohne Aufsicht testen. Sie müssen in diesem Fall das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigen.
- Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind – wie im vergangenen Schuljahr – von der Testpflicht ausgenommen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind dennoch aufgefordert, sich vor der jeweiligen Prüfung in der Schule oder in einer Teststelle freiwillig zu testen. Die Schulen sind angehalten, hierzu Testmöglichkeiten vor Ort anzubieten. Das Durchführen eines Tests ist jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung. Sofern ein in der Schule oder in einer Teststelle durchgeführter Selbsttest positiv ausfällt, ist die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat von der Teilnahme an der Prüfung entschuldigt. Die Vorgaben der Musterhygienepläne zur Durchführung von Prüfungen gelten ab dem 1. April nicht mehr. Sofern möglich ist es jedoch empfehlenswert, Schutzmaßnahmen, wie etwa das Einhalten des Mindestabstands, weiterhin aufrechtzuerhalten.
- Für schulexterne Personen (z.B. Eltern) gilt weiterhin bei folgenden schulischen Zusammenkünften eine 3G-Regel:
 - Teilnahme an Gremiensitzungen o Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen
 - Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können. Die Regelung, die besagt, dass Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule und außerhalb der Ferienzeiten als getestet gelten, wenn sie ihren gültigen Schülerschein vorlegen, wird voraussichtlich beibehalten werden.



Auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgaben gilt darüber hinaus:

Die Maskenpflicht fällt ab dem 1. April in allen Schulen und Jahrgangsstufen weg. Seitens der SenBJF wird weiterhin dringend empfohlen, eine Medizinische Maske zu tragen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht, sodass Sanktionen für Personen, die keine Gesichtsmaske tragen wollen, unzulässig sind. Eine Maskenpflicht darf auch nicht durch Beschluss der Schulkonferenz, beispielsweise im Rahmen der Hausordnung, festgelegt werden, weil es an einer bundesgesetzlichen Grundlage für diesen Grundrechtseingriff fehlt.

Die Musterhygienepläne treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Sämtliche darin geregelte Maßgaben gelten also ab dem 1. April nicht mehr. Das bedeutet beispielsweise, dass, bis auf die Testpflicht, keine Auflagen für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende mehr bestehen.

Der Stufenplan tritt mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Somit erfolgt keine Zuordnung der Schulen in die Stufen mehr. Es finden allerdings weiterhin regelmäßige Gespräche zwischen regionalen Schulaufsichten und den Gesundheitsämtern statt. Hier werden das aktuelle Infektionsgeschehen und eventuell notwendige Maßnahmen an den Schulen besprochen. Da ab dem 1. April außer der Testpflicht keine Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen mehr zulässig sein werden, wird die 2. Schul-Hygiene-Verordnung an diesem Tage ersatzlos außer Kraft treten. Die schulische Testpflicht wird dann in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein.

Wir bitten Sie, die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise über die Neuerungen zu informieren. Uns ist bewusst, dass die ab dem 1. April geltenden Regelungen von einigen Kolleginnen und Kollegen durchaus mit Sorge betrachtet werden. Daher ist es uns wichtig Ihnen mitzuteilen, dass das Infektionsgeschehen an den Schulen auch weiterhin engmaschig beobachtet und gemeinsam mit den Gesundheitsämtern evaluiert wird. Die Anordnung von individuellen Schutzmaßnahmen ist auch zukünftig durch die Gesundheitsämter möglich, soweit dies erforderlich ist. Wir wissen zudem, dass die Testpflicht eine gute und wirksame Maßnahme ist, Infektionen mit dem Coronavirus zu entdecken und somit Ansteckungen zu begrenzen. Auch durch das freiwillige Tragen von Masken können wir weiterhin sowohl uns selbst als auch andere vor einer Infektion schützen. Darüber hinaus kann auch der weitere Betrieb der Luftreinigungsgeräte zur Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes beitragen. Die Anschaffung weiterer Geräte wird wie geplant fortgesetzt.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, die sich immer wieder ändernden Umstände anzunehmen und die geltenden Maßnahmen umzusetzen. Wir bitten Sie, unseren Dank auch an das gesamte Kollegium weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Blume
Leiter der Abteilung I

Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II

Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV